

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

22 (5.7.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“. — Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten. — Das Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“. — Organisation Bergwacht. — **II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 16350. Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“.

An die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen.

Am 1. Juli d. Js. ist in Karlsruhe in der Landesgewerbehalle die ohne Eintrittsgeld zugängliche Ausstellung „Die Schönheit des Ingenieurbauwerks“ eröffnet worden. An zahlreichen Beispielen von Wasserkraftanlagen, Brücken, Kanalbauten und sonstigen Ingenieurbauwerken wird gezeigt werden, in welcher Weise die moderne Ingenieurbaukunst die Eingriffe in die Landschaft den Forderungen des Heimatschutzes anpassen soll und anzupassen versteht. Die Ausstellung ist während des Monats Juli d. Js. geöffnet. Während ihrer Dauer werden von fachkundiger Seite Vorträge über Gegenwartsfragen des Heimatschutzes auf dem Gebiete des Ingenieurwesens abgehalten. Zunächst vorgesehen ist am 3. Juli vormittags 11 Uhr in der Aula der Technischen Hochschule ein Vortrag von Paul Schulze-Raumburg über „die Physiognomie der Industriebauten“ und am 11. Juli abends im Rathhauseaal ein Vortrag des Vorsitzenden der Schweizerischen Heimatschutzverbände, Appell. Gerichtspräsidenten Dr. Börlin über „Wasserkraftanlagen und Heimatschutz in der Schweiz“.

Der Besuch der fachgemäß zusammengestellten und lehrreichen Ausstellung durch Studierende und Schüler wird warm empfohlen.

Führungen von Schulklassen vermittelt die Ausstellungsleitung (Adresse Herr Ministerialrat Professor Stürzenacker im Arbeitsministerium Karlsruhe).

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27144. Festsetzung des Schulgeldes für die Höheren Lehranstalten.

Die seit der Bekanntmachung vom 20. März 1923 Amtsblatt Seite 36 eingetretene erhebliche Geldentwertung macht die Macherhebung von Schulgeld für das erste Drittel des laufenden Schuljahrs notwendig.

Aufgrund des § 16 der Verordnung vom 18. September 1909, die Errichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) wird daher bestimmt, daß von den Schülern und Schülerinnen aller Klassen in sämtlichen Höheren Schulen als Schulgeld für das laufende Schuljahrsdrittel der weitere Betrag von 10 000 M zu zahlen ist. Die Entrichtung hat bis 15. Juli 1923 zu erfolgen.

Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. März 1923 bleiben aufrecht erhalten.

Ebenso gelten die für einzelne Schüler und Gattungen solcher getroffenen Verfügungen über Befreiung von Schulgeld oder Ermäßigung desselben sowie die für einzelne Anstalten bestehenden besonderen Anordnungen betreffs der Schulgeldregelung entsprechend für den Schulgeldnachtrag.

Karlsruhe, den 27. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII^a

Dr. Hellpach.

Nr. B 25886. Das Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“.

An die Schulleiter und Lehrer der mir unterstellten Schulen.

Das von Geh. Rat Ottmanns, Professor der Botanik an der Universität Freiburg, im Auftrag des Badischen Schwarzwaldvereins herausgegebene Werk „Pflanzenleben des Schwarzwaldes“ ist in der 1. Auflage vergriffen. Der Druck einer 2. Auflage könnte nur bei genügenden Vorausbestellungen stattfinden. Solche sind an den Vorstand des

Badischen Schwarzwalddvereins (Geschäftsstelle Freiburg, Franziskanerstraße) zu richten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV
B. Gen. III

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B. 25131. Organisation Bergwacht.

An die Schulbehörden und Schulleiter sämtlicher mir unterstellten Schulen.

Die seit Jahren im Dienst der Allgemeinheit segensreich wirkenden badischen Wandervereine — Schwarzwalddverein, Obenwaldklub, Touristenverein „Die Naturfreunde“, D. ö. Alpenverein u. a. — haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft „Bergwacht“ zusammengeschlossen. Das Ziel der Bergwacht besteht darin, die nach dem Krieg vielfach auftretenden Wandersitten, die sich auf die Zerstörung von Wegweisern, Schutzhütten und ein schonungsloses Abpflücken von Pflanzen hauptsächlich erstreckt haben, durch erzieherische Beeinflussung an Ort und Stelle einzudämmen. Es handelt sich also nicht um polizeiliche Feststellungen, sondern um vorbeugende Maßnahmen, die durch gütliches Zureden allen Entgleisungen jugendlicher Wandergruppen oder unerfahrener Erwachsener im volkerzieherischen Sinne vorbeugen sollen.

Ich ersuche die Schulbehörden und Lehrer aller Schulgattungen, die wertvollen Bestrebungen der Bergwacht zu unterstützen und insbesondere die Schüler der Oberklassen über Ziel und Zweck der Organisation „Bergwacht“ zu unterrichten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV^{a, b}
B. Gen. XIV^{a, b}

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 4. Juni 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 121.)

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	10 000 M	13 500 M
„ II . . .	12 500 „	17 000 „
„ III . . .	15 000 „	20 500 „
„ IV . . .	17 500 „	23 500 „
„ V . . .	20 000 „	27 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5 000 M	10 500 M
„ II . . .	6 500 „	13 000 „
„ III . . .	7 500 „	15 500 „
„ IV . . .	9 000 „	18 000 „
„ V . . .	10 000 „	20 500 „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3800 M, im übrigen bis zu 1500 M täglich.

4. Die Ganggebühr 75 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 22. Juni 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 137.)

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	15 000 M	20 000 M
„ II . . .	19 000 „	25 000 „
„ III . . .	23 000 „	30 000 „
„ IV . . .	27 000 „	35 000 „
„ V . . .	30 000 „	40 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	7 500 M	15 000 M
„ II . . .	9 500 „	19 000 „
„ III . . .	11 500 „	22 500 „
„ IV . . .	13 500 „	26 500 „
„ V . . .	15 000 „	30 000 „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6000 M, im übrigen bis zu 2000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 100 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.